

# Diplomklausur aus Straf- und Strafverfahrensrecht

April 2008

## I.

1. Der Fußball-Fanatiker F kehrt nach Hause zurück, um sich im Fernsehen ein spannendes Fußballspiel anzusehen. Kurz vor Erreichen seiner Wohnung erkennt F zu seiner Überraschung, dass sein Nachbar N den Fernseher des F aus der Wohnung des F getragen hat, nachdem er die Wohnungstüre aufgebrochen und diese dabei völlig aus der Verankerung gerissen hatte. Als F den N sieht, ist N gerade dabei, mit dem Fernseher in der Wohnung des N zu verschwinden. Bevor N jedoch die Türe seiner Wohnung schließen kann, stellt F noch seinen Fuß dazwischen. Bei dem anschließenden Streit weigert sich N, dem F den Fernseher umgehend zurückzugeben. Sein eigener Fernseher sei gerade bei der Reparatur, er möchte einen spannenden Film anschauen und dann den Fernseher ohnehin wieder dem F zurückgeben.

F ist damit überhaupt nicht einverstanden. Da N sich immer noch weigert, den Fernseher herauszugeben, stößt F ihn zur Seite, sodass N stürzt und sich Prellungen zuzieht. Die inzwischen hinzugekommene, ahnungslose M, die Ehefrau des N, erleidet eine Platzwunde am Kopf, weil N infolge des Stoßes unglücklich gegen M prallt. Darauf hin ergreift F das Fernsehgerät und verlässt ungehindert die Wohnung des N. Von den Verletzungen bekommt F nichts mit, weil er nur auf seinen Fernseher konzentriert ist.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten.

2. A gelangt durch Zufall in den Besitz von Kundendaten eines großen Unternehmens. Diese Kundendaten umfassen auch die Kreditkartennummern der Kunden des Unternehmens. Dem technisch bestens ausgerüsteten A gelingt es, die Kreditkartendaten eines Großkunden auf einen Kartenrohling zu kopieren. Mit der solcherart präparierten Karte will er diverse Einkäufe erledigen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A.

## II.

1. Am 21.03.2008 wird B wegen Veruntreuung (§ 133 Abs 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt, die bedingt nachgesehen wird.

a) Was könnte B gegen das Urteil unternehmen, wenn er anstelle der Freiheitsstrafe eine diversionelle Erledigung erreichen will?

b) Was könnte B gegen das Urteil unternehmen, wenn er bloß zu einer Geldstrafe verurteilt werden möchte?

Bald nach Rechtskraft des Urteils stellt sich heraus, dass B im Dezember 2007 vorsätzlich einen anderen am Körper verletzt hat. Diesbezüglich wird jetzt ein Strafverfahren eingeleitet und ein Schuldspruch gefällt.

c) Was ist bei der Strafbemessung zu beachten?

d) Was könnte mit der bedingten Strafnachsicht geschehen?

2. Gegen C läuft ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs (§ 146 StGB). C ist der Ansicht, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse derart „dünn“ sind, dass er nicht mehr als dringend tatverdächtig einzustufen ist.

a) Was würden Sie dem C raten?

b) Wer entscheidet über die von Ihnen vorgeschlagene Vorgangsweise?

c) Gibt es gegen diese Entscheidung noch ein Rechtsmittel?

3. In einem sich im Stadium des Hauptverfahrens befindlichen Strafprozess gegen D wegen § 131 StGB erhält der Privatbeteiligte P eine Verständigung vom Gericht, dass der Staatsanwalt von der Anklage zurückgetreten ist. 2 Monate danach erklärt P, dass er die Verfolgung des Beschuldigten aufrechterhalten will.

a) Ist dies möglich?

b) D wird aufgrund der Erklärung des P wegen § 131 StGB verurteilt. Ist dieses Urteil anfechtbar?

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Viel Erfolg!